



- 19-51 B3.5.2
Schriftliche Anfrage von André Csillaghy (SP) betreffend "Kündigung des ASZD-Direktors"
GR Geschäft Nr. 54/2019 / Beantwortung
-

Ausgangslage

Gemeinderat André Csillaghy (SP) hat am 25. Januar 2019 nachfolgende, schriftliche Anfrage eingereicht:

"Kündigung des ASZD-Direktors"

Ausgangslage:

Mit Erstaunen mussten wir davon Kenntnis nehmen, dass der Direktor des ASZD, Daniel Guggisberg, nach 15 Jahren seine Stelle gekündigt hat. Dies zwei Jahre vor der Pensionierung. Seinem Brief an das Personal entnehmen wir, dass er gerne bis zu seiner Pensionierung weiter tätig gewesen wäre. Die Situation habe sich mit dem Wechsel der politischen Vorgesetzten aber stark verändert und er stelle fest, dass jetzt deren politische Grundhaltung diametral zu seiner Grundhaltung stehe. Dies sei der Grund für seine Kündigung.

Aus den Presseberichten erfahren wir, dass die Sozialbehörde über die in der Kündigung erwähnte Situation keine Stellung nehmen möchte. Auch unter Berücksichtigung von naheliegenden Persönlichkeitsschutzmassnahmen sind wir der Meinung, dass der Gemeinderat und die Bevölkerung ein Recht haben, über die Situation besser informiert zu sein, als sie jetzt sind. Auch wenn sich die Sozialvorsteherin zuversichtlich gibt, dass ein sanfter Übergang zu einer neuen Leitung garantiert ist, machen die gegebenen Umstände eher den gegenteiligen Anschein.

Wir hätten erwartet, dass proaktiv eine Information abgegeben worden wäre, leider ist es bisher nicht geschehen.

Fragen:

- 1. Trifft es zu, dass es in der "politischen Grundhaltung" nach dem Wechsel im Stadtrat diametrale Differenzen gab? Wenn ja, welcher Natur waren diese?*
- 2. Gab es zwischen der Sozialbehörde bzw. der Sozialvorsteherin und dem ehemaligen Direktor auch Differenzen bezüglich Führung und weiterer Strategie des ASZD? Wenn ja, welche?*
- 3. Hat man versucht, evtl. Differenzen auszuräumen bzw. zu schlichten und wie ist man hier vorgegangen? Wenn ja, warum sind diese Versuche gescheitert?*
- 4. Plant die Vorsteherin der Sozialbehörde eine ausführliche Information über die Umstände zu geben?*

Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten, d. h. im vorliegenden Fall bis spätestens 25. März 2019, schriftlich zu beantworten.



Die schriftliche Anfrage von André Csillaghy wird wie folgt beantwortet:

Einleitend sind folgende Punkte zu beachten:

Die Anfrage bezieht sich auf ein bestimmtes Arbeitsverhältnis und verlangt die Bekanntgabe von Vorgängen in diesem Arbeitsverhältnis. Verlangt werden somit Personendaten im Sinn von § 3 Abs. 3, eventuell sogar im Sinn von § 3 Abs. 4 IDG, da über den Direktor des ASZD und über Vorgänge in seinem Arbeitsverhältnis berichtet werden soll.

Es ist zunächst der rechtliche Rahmen abzustecken. Die Anstellungs- und Besoldungsverordnung (ABVO) von Dübendorf enthält keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 ist daher die Regelung im kantonalen Personalrecht massgebend, somit §§ 34ff. Personalgesetz (PG) und §§ 21ff. VV-PG. Weiter ist zu beachten, dass die Behörden der Stadt Dübendorf als öffentliche Organe dem kantonalen IDG unterstehen und dessen Regeln zu beachten haben.

§ 34 PG schränkt die Befugnis zur Bearbeitung von Personendaten der Angestellten in gleicher Weise ein wie Art. 328b OR. Die Bearbeitung von Mitarbeiterdaten ist nur zulässig im Rahmen der Durchführung der betreffenden Arbeitsverhältnisse. Eine Bekanntgabe solcher Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

Die Bekanntgabe von Personendaten eines Mitarbeiters ist eine Datenbearbeitung im Sinn von § 8 IDG und bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage, bei besonderen Personendaten sogar einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Auch die Bekanntgabe nach § 16 IDG setzt eine gesetzliche Grundlage voraus.

Zu beachten ist weiter, dass Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 9 IDG).

Eine gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Personendaten an den Anfrager besteht nicht. Er verlangt mit seiner Frage 1 Auskunft über politische Grundhaltungen des Mitarbeiters.

Frage 1: Trifft es zu, dass es in der "politischen Grundhaltung" nach dem Wechsel im Stadtrat diametrale Differenzen gab? Wenn ja, welcher Natur waren diese?

Eine solche Grundhaltung gehört zu den besonderen Personendaten des Mitarbeiters, deren Offenlegung nur bei formell-gesetzlicher Grundlage möglich ist. Diese fehlt hier, weshalb die Frage nicht beantwortet werden kann.

Frage 2: Gab es zwischen der Sozialbehörde bzw. der Sozialvorsteherin und dem ehemaligen Direktor auch Differenzen bezüglich Führung und weiterer Strategie des ASZD? Wenn ja, welche?

Differenzen in einem Arbeitsverhältnis sind ebenfalls Personendaten des Mitarbeiters, da sie ihm zugeordnet werden können. Eine Auskunftserteilung erscheint daher gemäss der dargestellten Gesetzeslage als unzulässig.

Frage 3: Hat man versucht, evtl. Differenzen auszuräumen bzw. zu schlichten und wie ist man hier vorgegangen? Wenn ja, warum sind diese Versuche gescheitert?

In Anlehnung an die Beantwortung von Frage 2 ist es völlig undenkbar, Konflikte in einem Arbeitsverhältnis öffentlich darzulegen.



Frage 4: Plant die Vorsteherin der Sozialbehörde eine ausführliche Information über die Umstände zu geben?

Es ist festzuhalten, dass die Sozialbehörde ihrer Informationspflicht stets nachkommt, jedoch keine einzelnen Arbeitsverhältnisse öffentlich ausbreiten kann.

Mitteilung durch Protokollauszug

- André Csillaghy (SP), Birchlenstrasse 10, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates zur Kenntnisnahme
- Leitung Abteilung Soziales
- Akten

Stadtrat Dübendorf



Martin Bäumle
Vizepräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber